

Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Gegen Postzustellungsurkunde

Magna BDW technologies GmbH
vertreten d. d. Geschäftsführer
Herrn Markus Wimmer
Im Wiegenfeld 10
85570 Markt Schwaben

Ansprechpartner:

Ireen Philipp

Tel.: 08092/823-183

Fax: 08092/823-9183

Mail: ireen.philipp@lra-ebe.de

Zimmer-Nr. U.25

www.lra-ebe.de

Wir haben flexible Arbeitszeiten;
bitte vereinbaren Sie deshalb vor
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:
44/824-7Mkt. Schwaben/BDW Bd. XIII

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:
17.08.2017

Ebersberg, 30.01.2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle der Fa. Magna BDW technologies GmbH, Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Druckgießmaschine Bühler Carat 3.500 extended, einer Stanze, einer Absaughaube KMA zur Abgasreinigung, eines Warmhalteofens, 2 Roboter und durch die Errichtung einer Maschinengrube in der Halle 4a

Anlagen:

- 1 Satz genehmigter Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Wimmer, sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 17.08.2017 (bei uns eingegangen am 23.08.2017), vervollständigt bis zum 27.09.2017 durch weitere Unterlagen, hin erlassen wir folgenden

BESCHIED:

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Nach Maßgabe der nachstehenden Nr. II. und auf Basis der unter Ziffer I.2. näher bezeichneten Antragsunterlagen wird der Firma Magna BDW technologies GmbH, Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle mit Schmelzanlage für Nichteisenmetalle am Betriebsstandort Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, auf den Fl.Nrn. 927, 929, 930 und 931 der Gemarkung Markt Schwaben durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Druckgießmaschine Bühler Carat 3.500 extended, einer Stanze, einer Absaughaube KMA zur Abgasreinigung, eines Warmhalteofens, 2 Roboter und durch die Errichtung einer Maschinengrube in der Halle 4a erteilt.

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



2. Bestandteile der Genehmigung

Der Genehmigung liegen die folgenden, im Wesentlichen von der Fa. Magna BDW technologies GmbH, Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, erstellten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ebersberg vom 30.01.2018 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind. Das unter Ziffer I.1. dieses Bescheides genehmigte Änderungsvorhaben zur bestehenden Anlage ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen abweichende Regelungen treffen:

- Antragsschreiben vom 17.08.2017
- Antrag auf Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 22.08.2017
- Stellungnahme des TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu § 8a BImSchG und § 16 Abs. 2 BImSchG vom 31.08.2017, Bericht-Nr. IS-USG-MUC/ru
- Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, vom 27.09.2017, Bericht-Nr. F17/185-IMG, Prüfumfang Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Lärmschutz, Anwendung der Störfall-Verordnung und Energienutzung
- Prüfbericht Nr. P 17118 - 1 vom 28.09.2017 des Statikprüfers, Herrn Dr.-Ing. Andreas Jähring
- Prüfbericht Nr. P 17118 - 2 vom 16.11.2017 des Statikprüfers, Herrn Dr.-Ing. Andreas Jähring
- Prüfbericht Nr. P 17118 - 3 vom 22.11.2017 des Statikprüfers, Herrn Dr.-Ing. Andreas Jähring
- Layout Halle 4a Druckgussanlage H3500-1, Fa. Magna BDW technologies GmbH, Blattgröße A 0, M = 1:50
- Fließschema „Maschinensystemarbeitsplatz Druckgiessen“, Fa. Magna BDW technologies GmbH
- Grundrisse, Schnitte, Ansichten Lageplan, AHG Architekten vom 22.05.2017, Plan-Nr. E 01, M = 1:100 bzw. 1:1000
- Schreiben der Fa. AIB Architekturbüro Isabel Bauer vom 08.03.2017, Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz, 2 Seiten

3. Anlagenkenndaten

3.1. Leistung guter Guss

Druckgussmaschinen	Emissionsquelle	Leistung t je Stunde
Halle 2 mit KAPPA-System H 750/5 H 1000/2 H 1000/3 H 1100/2 sechs Maschinen H 1350/1 bis /6	H2E04 links (Ost) H2E05 rechts (West)	2,40
Halle 4a mit KAPPA-System H 2700/3 mit KMA-Haube H 3200/1 H 3500 neu	H4aE01	1,40
Halle 7 H 800 H 1100/1 mit Haube H 1300 mit KMA-Haube H 1500 mit KMA-Haube		1,35
Halle 10 H 2000/1 mit KMA-Haube H 2000/2 mit KMA-Haube H 2500/1 mit KMA-Haube H 2500/2 mit KMA-Haube		0,45
Halle 12 mit KAPPA-System zwei Maschinen H 2700 mit Hauben H 3500 (3700?) mit Haube	H12E02	2,43
Gussleistung guter Guss		8,03 t je Stunde 192,7 t je Tag

3.2. Druckgussmaschine 3500

Druckgussmaschine	Hersteller: Bühler Druckguss AG
	Modell: Carat 350 extended
	Baujahr: 2017
Absaughaube	KMA mit 20000 m ³ /h
Warmhalteofen	Hersteller: Striko Westofen
	Typ: Westomat 2300 S
	elektrisch beheizt
Sprühroboter	ABB IRB 6650S-200/3.0 M2004
Entgratpresse (Stanze)	Hersteller: ABK Aulbach
	Typ: Skt 22-4-200
	Presskraft: 200 t

Weitere Bestandteile der Anlage sind Entnahmeroboter ABB IRB 6650S-25/3,5 M2004, Schrottförderband, Bauteildusche und Schnittdusche.

3.3. Verwendete Hilfsstoffe an der DGM 3500

Bezeichnung	Handelsname	Inhaltsstoffe nach Sicherheitsdatenblatt
Trennmittel (Verdünnung 1/125)	Bonderite L-CA CP-503-02	Alkohol C13, verzweigt ethoxyliert 3 % 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on 0,05 %
Korrosionsschutz Schnittdusche	Quakerclean 852 BFF	Monoethanolamine 30 % Mercaptobenzothiazole 1 % 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on 1 % Pyridine-2-thiol 1-oxide 1 %
Kolbenschmierstoff mit Graphit	Trennex Automatic 3099	Aliphatische Kohlenwasserstoffe Graphit
Zentralschmierstoff DGM	Renolin CLP 320	Gemisch aus Mineralölen mit Additiven
Hydrauliköl	Ultra Save 620	

Hexachlorethan darf nicht eingesetzt werden. Änderungen von Hilfsstoffen sind mit Vorlage des Sicherheitsdatenblattes anzuzeigen.

3.4. Verdunstungskühlanlage

Hersteller	Firma ONI
Leistung	200 kW
Volumenstrom	25200 m ³ /h

II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Druckgießmaschine Bühler Carat 3.500 extended, einer Stanze, einer Absaughaube KMA zur Abgasreinigung, eines Warmhalteofens, 2 Roboter und durch die Errichtung einer Maschinen-grube in der Halle 4a wird unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt:

1. Lärmschutz

1.1. Allgemeine Anforderungen

1.1.1. Es gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der seit 09.06.2017 geltenden Fassung.

1.1.2. Die geplanten Anlagen sind in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungs-technik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Geräusch-

verursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

1.2. Immissionsrichtwerte und Emissionsbegrenzungen

- 1.2.1. Die Beurteilungspegel sämtlicher vom Betriebsgelände der Firma Magna BDW technologies GmbH hervorgerufenen Geräusche einschließlich der Druckgussmaschine 3500 in Halle 4a (einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen, insbesondere Kühleinrichtung) und des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück, dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten die angegebenen, zum Teil reduzierten, Immissionsrichtwerte bzw. den angegebenen reduzierten Immissionsrichtwertanteil für die Druckgussmaschine 3500 nicht überschreiten:

Immissionsorte	Immissionsrichtwert in dB(A)		Immissionsrichtwertanteil DGM 3500 mit Kühleinrichtung
	tags	nachts	nachts
Immissionsort 1, Fl.Nr. 925 Gemarkung Markt Schwaben, Industriegebiet	67	67	47
Immissionsort 3, Fl.Nr. 989/3 Gemarkung Markt Schwaben, Gewerbegebiet	65	50	30
Immissionsort 5, Im Wiegenfeld 18, Fl.Nr. 932 Gemarkung Markt Schwaben, Gewerbegebiet	65	50	30
Immissionsort 6, Am Erlberg 17, Fl.Nr. 939/211 Gemarkung Markt Schwaben, Außenbereich	57	42	22
Immissionsort 7, Böhmerwaldstraße 44a, Fl.Nr. 949/85 Gemarkung Markt Schwaben, Allgemeines Wohngebiet	52	37	17
Immissionsort 8, Fl.Nr. 706/4 Gemarkung Markt Schwaben, Außenbereich	60	45	25
Immissionsort 10, Am Erlberg 25, Fl.Nr. 939/3 Gemarkung Markt Schwaben, Außenbereich	57	42	22

Die genannten Werte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags 6.00 – 22.00 Uhr
nachts 22.00 – 6.00 Uhr

Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm vom 26.08.1998 in der seit 09.06.2017 geltenden Fassung.

- 1.2.2. Die an den Immissionsorten einwirkenden Geräusche dürfen nicht tonhaltig (vgl. Anhang A.3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz, vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680, Ausgabe 03/97) sein.

1.3. Bauliche und betriebliche Anforderungen

- 1.3.1. Die im Freien unmittelbar südlich der Halle 4a aufzustellende neue Kühleinrichtung (Leistung 200 kW) darf einen Schalleistungspegel von 70 dB(A) bei einer möglichen 24-stündigen Einwirkdauer der Geräusche innerhalb des gesamten Tag- und Nachtzeitraumes nicht überschreiten. Die Einhaltung dieses Schalleistungspegels ist durch geeignete Schallschutzmaßnahmen, insbesondere Aufstellung in schallgedämmter Containerbauweise und Ausführung mit Schalldämpfer, sicherzustellen. **Vor Inbetriebnahme der Kühleinrichtung ist dem Landratsamt Ebersberg eine Bescheinigung der Herstellerfirma zur Einhaltung des Schalleistungspegels und zur Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen vorzulegen.**
- 1.3.2. Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln. Ferner sind geeignete, dem Stand der Tech-

nik entsprechende Erschütterungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Insbesondere sind die erschütterungsrelevanten Aggregate schwingungs isoliert zu lagern und aufzustellen. Die Anbindung der Aggregate an die Peripherie muss über geeignete schwingungsentkoppelnde Maßnahmen, wie Kompensatoren, erfolgen. **Vor Inbetriebnahme der Druckgussmaschine mit Nebeneinrichtungen, insbesondere der Stanze und der Kühleinrichtung, sind dem Landratsamt Ebersberg Bescheinigungen der Herstellerfirmen zum Einbau vorzulegen.**

- 1.3.3. Zur Einhaltung der im Beiblatt 1 der Norm DIN 45680 genannten Anforderungen sind die Abgassysteme der neuen Anlagenteile mit geeigneten Schalldämpferanlagen auszustatten, so dass auch tieffrequente Geräuschanteile, insbesondere unter 90 Hz, ausreichend stark gedämpft werden. Deutlich hervortretende tieffrequente Einzeltöne sind zu vermeiden.
- 1.3.4. Zum innerbetrieblichen Transport dürfen ausschließlich Elektro-Hubstapler oder vergleichbar lärmarme Transportgeräte eingesetzt werden. In Ausnahmefällen, bei besonders schweren Lasten, ist in der Tageszeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) der Einsatz von Dieselpaplern zulässig.
- 1.3.5. Während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) ist ein Lkw-Verkehr (Lkw mit über 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht) nicht zulässig.
- 1.3.6. Innerhalb des Nachtzeitraums zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf auf dem Betriebsgelände kein Fahrverkehr zum Transport von Material oder Teilen, z.B. mit Hubstaplern, stattfinden.
- 1.3.7. Nicht gesondert aufgeführte Außenelemente, Öffnungen in den Außenelementen sowie Aggregate, für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwertanteile gewahrt bleibt.

Alle Fugen, die nach außen als Schallquelle wirken können, sind entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik schalldicht auszuführen.

- 1.3.8. Variationen von dem aufgeführten Schalleistungspegel sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung einer nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle.

1.4. Abnahmemessung

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Druckgussmaschine 3500, ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessung) an den maßgeblichen Immissionsorten von einer nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen und bislang nicht verfahrensbeteiligten Messstelle die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte für den Gesamtbetrieb nachzuweisen.

Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

Die festgesetzten Immissionsrichtwerte sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gemäß Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.

Die Abnahmemessungen sind nach TA Lärm beim maximal zulässigen Volllastbetrieb der Anlage in Anwendung des Anhangs A.3 der TA Lärm durchzuführen.

Dabei sind die in diesem Bescheid festgesetzten baulichen und betrieblichen Anforderungen zum Lärmschutz messtechnisch zu überprüfen – falls möglich –, für jede einzelne Anforderung

zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1 TA Lärm wertend zu kommentieren. Es ist somit im Rahmen des vorzulegenden Messberichts zu bestätigen, dass jede einzelne Anforderung eingehalten wird. Abschließend ist im Messbericht auch zu bewerten, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

Der Messbericht muss begründete Aussagen dazu enthalten, ob tonhaltige (vgl. Anhang A.3.3.5 zur TA Lärm) oder tieffrequente Geräusche (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz, vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680, Ausgabe 03/97) vermieden werden und ob die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen eingehalten werden.

Der Termin der messtechnischen Überprüfung ist dem Landratsamt Ebersberg mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation ist dem Landratsamt Ebersberg unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

Das Landratsamt Ebersberg behält sich vor, im Bedarfsfall messtechnische Nachweise einer nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen und bislang nicht verfahrensbeteiligten Messstelle zu fordern, dass an den festgesetzten maßgeblichen Immissionsorten, die Wohnzwecken dienen bzw. von vergleichbarer Schutzwürdigkeit sind, die Anforderungen der DIN 45680 (Beiblatt 1) eingehalten werden. Bei festgestellten Überschreitungen behält sich das Landratsamt Ebersberg vor, nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen zu fordern.

- 1.5. Die Auflage in der Ziffer II.2.3 der Änderungsgenehmigung vom 25.08.2017, Az.: 44/824-7 Mkt. Schwaben/BDW Bd. XIII, wird widerrufen.
Hinweis: Diese erweist sich aufgrund der vorgenannten Messanordnung als nicht mehr erforderlich.

2. Luftreinhaltung

2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

- 2.1.1. Die beim Betrieb der Druckgussmaschine entstehenden Gase und Dämpfe sind soweit wie möglich zu erfassen, einem filternden Entstauber zuzuführen, zu reinigen und in die Halle 4a zurückzuführen.
- 2.1.2. Die über die bestehende Hallenabsaugung der Halle 4a (KAPPA) erfassten Gase und Dämpfe der Druckgussmaschinen sind einem filternden Entstauber zuzuführen und zu reinigen (KAPPA MTA 90 mit dreistufiger Abluftreinigungseinheit). Die filternden Entstauber sind so auszuliegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass die festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Das gereinigte Abgas ist über die Emissionsquelle H4aE01 der Halle 4a abzuleiten.
- 2.1.3. Die in den jeweiligen Abluftreinigungseinheiten abgeschiedenen Stäube bzw. entstehenden Kondensate sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Filterzellen müssen entsprechend den Angaben des Herstellers nass gereinigt werden. Ausgebaute Filtermatten sind geschlossen zu lagern.
- 2.1.4. Gefäße und Behälter (z.B. Transporttiegel) sind abzudecken.
- 2.1.5. Transporttiegel und Warmhalteöfen sind mit einer Wärmeisolierung zu versehen.
- 2.1.6. Türen, Tore, Fenster, Dachoberlichten und andere Hallenöffnungen der Produktionshalle 4a sind während der Produktion geschlossen zu halten, um diffuse Emissionen zu vermeiden. Die Türen dürfen nur zum Betreten und Verlassen der Halle geöffnet werden, die Tore dürfen nur für Durchfahrten geöffnet werden.
- 2.1.7. Die eingesetzten Mengen an Hilfsstoffen sind auf das technisch erforderliche Maß zu begrenzen und so weit wie möglich zu reduzieren, beispielsweise durch den Einsatz von Sprührobotern für Trennmittel zur Vermeidung von Overspray.

Die spezifischen Verbräuche an Hilfsstoffen sind zu erfassen und die Erhebungen dazu sind zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern (falls erforderlich, z.B. bei Änderungen der Hilfsstoffe) einmal jährlich dem Landratsamt Ebersberg spätestens zum 31.03. eines Kalenderjahres jeweils für das Vorjahr vorzulegen.

- 2.1.8. Im Betriebsablauf an den Druckgussmaschinen ist dafür zu sorgen, dass nur sauberes Rücklaufmaterial, wie Ausschussteile, Angüsse, Steiger, Gussgrate etc., zum Wiedereinschmelzen im eigenen Betrieb bereitgestellt wird.
- 2.1.9. Aluminiumkrätze und andere Abfall- und Reststoffe aus dem Aluminiumdruckguss sind trocken (überdacht) zu lagern, um Geruchsemissionen zu vermeiden.
- 2.1.10. Der Lagerbereich ist regelmäßig zu reinigen.

2.2. Emissionsbegrenzungen

2.2.1. Im gereinigten Abgas der Emissionsquelle H4aE01 **Hallenabsaugung der Halle 4a** (KAPPA) dürfen folgenden Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- Gesamtstaub 1 mg/m³
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 2 mg/m³

2.2.2. Die o. a. Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

2.3. Ableitbedingungen

- 2.3.1. Die gereinigten Abgase der Emissionsquelle H4aE01 der Hallenabsaugung der Halle 4a sind über einen Schornstein mit einer Höhe von 15,3 m über der Flur abzuleiten (Bestand).
- 2.3.2. Die Abgase sind senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Mündung des Schornsteins ist nicht zulässig.
Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
- 2.3.3. Die Abgasgeschwindigkeit darf einen Wert von 7 m/s im Mittel nicht unterschreiten.

2.4. Messung und Überwachung der Emissionen

- 2.4.1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist durch Messungen (Abnahmemessungen) von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen, dass im Abgas die Emissionen die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.
- 2.4.2. Die Messungen sind turnusmäßig jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.
- 2.4.3. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zu den Messplätzen, zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
 - Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.

- Die Termine der Messungen sind der Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.4.4. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Anforderungen festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

2.4.5. Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht hat dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund- / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionschutz zu entsprechen. Er ist der Überwachungsbehörde unverzüglich nach Erhalt, spätestens aber 8 Wochen nach dem Tag der Messung vorzulegen.

2.5. Allgemeine Anforderungen und Wartung

2.5.1. Die Druckgussmaschine einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen (Abgashaube und Hallenentlüftung) sowie deren Nebeneinrichtungen (z.B. Kühleinrichtung) müssen entsprechend den Vorgaben der Hersteller sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

2.5.2. Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Druckgussmaschine einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen (Abgashaube und Hallenentlüftung) sowie deren Nebeneinrichtungen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer oder Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

Bei der Erstellung der Betriebsanweisungen für die Abgasreinigungseinrichtungen ist die VDI-Richtlinie 2264 (Juli 2001) zu berücksichtigen.

2.5.3. Über die Durchführung von Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, sowie die Funktionskontrollen an der Druckgussmaschine einschließlich der hierzu gehörenden Abgasreinigungseinrichtungen (Abgashaube und Hallenentlüftung), sowie deren Nebeneinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Das Betriebstagebuch ist regelmäßig von der für die Leitung und Beaufsichtigung der Anlage verantwortlichen Person zu prüfen. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Ebersberg auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.6. Anforderungen an die Kühleinrichtung

2.6.1. Die Kühleinrichtung ist entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

2.6.2. Die Kühleinrichtung ist so auszulegen, zu errichten und zu betreiben, dass Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen, nach dem Stand der Technik vermieden werden. **Vor Inbetriebnahme der Kühleinrichtung ist dazu ein entsprechender Nachweis des Herstellers beim Landratsamt Ebersberg vorzulegen.** Der

Nachweis muss dafür insbesondere Aussagen zu den Anforderungen des § 3 Abs. 2 und 3 der 42. BImSchV enthalten.

- 2.6.3. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass vor der Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme für die Anlage eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person erstellt wird; diese umfasst die Schritte Risikoanalyse, die mögliche Gefährdungen identifiziert und das Risiko hinsichtlich des potenziellen Schadensausmaßes und der Eintrittswahrscheinlichkeiten für Gefährdungen betrachtet, und der Risikobewertung, die Risiken hinsichtlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die hygienische Sicherheit und die daraus abzuleitenden Maßnahmen priorisiert. Der Betreiber hat vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung im Betriebstagebuch zu dokumentieren. **Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Kühleinrichtung dem Landratsamt Ebersberg zu bestätigen.**
- 2.6.4. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass vor der Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme der Anlage die Prüfschritte gemäß Anlage 2 der 42. BImSchV unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person durchgeführt wurden. Der Betreiber hat vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt die Durchführung der Prüfschritte im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die genannten Anforderungen gelten auch für Anlagen oder Anlagenteile, die nach Trockenlegung oder nach Unterbrechung des Nutzwasserkreislaufs für mehr als eine Woche wieder angefahren werden. **Die Durchführung der Prüfschritte unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person ist vor Inbetriebnahme der Kühleinrichtung dem Landratsamt Ebersberg zu bestätigen.**
- 2.6.5. Der Betreiber hat innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme einer Anlage die erste regelmäßige Laboruntersuchung des Nutzwassers gemäß § 4 Absatz 2 und 3 der 42. BImSchV durchführen zu lassen (Erstuntersuchung). Der Betreiber hat die Erstuntersuchung nach deren Veranlassung und die Ergebnisse der Erstuntersuchung nach deren Vorliegen unverzüglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren. **Die Durchführung der Erstuntersuchung ist dem Landratsamt Ebersberg spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu bestätigen.**
- 2.6.6. Der Betreiber hat zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ein Betriebstagebuch zu führen, in das unverzüglich mindestens die Informationen gemäß Anlage 4 Teil 1 der 42. BImSchV einzustellen sind. Das Betriebstagebuch kann durch Speicherung dieser Angaben mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Der Betreiber hat die in das Betriebstagebuch eingestellten Angaben dem Landratsamt Ebersberg sowie im Rahmen der alle fünf Jahre fälligen Überprüfung den mit der Überprüfung Beauftragten jederzeit in Klarschrift auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat das Betriebstagebuch samt Anlagen jeweils beginnend mit dem Datum der Einstellung des letzten Eintrags fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.6.7. Der Betreiber hat nach der Inbetriebnahme regelmäßig alle fünf Jahre von
1. einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder
 2. einer akkreditierten Inspektionsstellen Typ A
- eine Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs durchführen zu lassen. Der Betreiber hat den Sachverständigen und die Inspektionsstelle zu beauftragen, die Ergebnisse der Überprüfungen zeitgleich dem Betreiber und dem Landratsamt Ebersberg jeweils innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Überprüfung mitzuteilen.

3. **Umweltmanagementsystem**

- 3.1. Das Umweltmanagementsystem muss (analog) den Anforderungen der Ziffer 1.1.1 BVT 1, in Verbindung mit Ziffer 1.1.3 BVT 4 und Ziffer 1.1.4.1 BVT 6, des Durchführungsbeschlusses der EU-Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016 genügen.
- 3.2. **Über die Erstellung und Durchführung eines Aktionsplans für diffuse Staubemissionen (siehe BVT 6) und die Anwendung eines Wartungsmanagementsystems, das speziell**

auf Leistungsfähigkeit der Staubminderungssysteme und die Leistungsoptimierung von Entstaubungsanlagen ausgelegt ist (siehe BVT 4), ist spätestens bis 31.03.2019 ein Nachweis vorzulegen.

4. Abfallwirtschaft

4.1. Anfallende Abfälle

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge in t/a	Vorgesehener Entsorgungsweg
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne - Aluminium-Späne - Öliges Aluschrott (Umarbeitung) - Aluminium-Ausläufer	2,0	Einschmelzen im eigenen Betrieb unter der Voraussetzung der Berücksichtigung der Ziffer 2.1.8 (sauberes Rücklaufmaterial)
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis – Nichtchlorierte Motoren- und Hydrauliköle	1,2	Baufeld-Oel GmbH München
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,2	Heinz Entsorgung GmbH & Co KG Moosburg

4.2. Diese Änderungsgenehmigung lässt die bisher festgelegten und bestandskräftigen Regelungen zum Umgang mit Abfällen unberührt.

Hinweis: Insbesondere gelten die mit immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung vom 14.08.2014, Az.: 44/824-7 Markt Schwaben/ BDW Bd. X, verfügten Nebenbestimmungen.

4.3. Beim Rückbau der bestehenden Bodenplatte sowie beim ggf. zum Zwecke der Herstellung der Fundamentierung erforderlichen Aushub von darunterliegendem Bodenmaterial ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße, nach den bodenschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen zugelassenen, Verwertung bzw. Beseitigung zu erbringen. Sofern zu diesem Zwecke Schadstoffanalysen des Materials durchgeführt werden (müssen), sind die entsprechenden Untersuchungsberichte möglichst vor Entfernung des Materials vom Betriebsstandort dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen.

5. Wasserrecht

5.1. Die Grube zur Aufstellung der neuen Druckgussmaschine in Halle 4a ist den statischen Anforderungen entsprechend zu bemessen. Sie ist in Stahlbeton mit Industrieestrich auszuführen und mit einem Beschichtungssystem (z.B. „Disbon WHG Neu“ oder „KLB-SYSTEM EPOXID EP 282 WHG“) mit allgemeiner bauaufsichtlicher oder wasserrechtlicher Zulassung zu beschichten; eine ausreichende Beständigkeit gegenüber den eingesetzten Betriebsmitteln ist Grundvoraussetzung.

5.2. In der Grube zur Aufstellung der Druckgussmaschine ist in den Tiefpunkten jeweils ein Pumpensumpf anzulegen, um die im Druckgussprozess anfallenden Abwässer komplett zurückzuhalten und im Anschluss gezielt der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage (Leichtflüssigkeitsabscheider) zuleiten zu können.

5.3. Das vorbehandelte Abwasser ist in das Schmutzwasserkanalnetz der Marktgemeinde Markt Schwaben einzuleiten.

5.4. Die innerhalb der Halle 4a bereitgestellten Gebinde für den Betrieb der Druckgussmaschine mit der maßgebenden Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 und dem maßgebenden Volumen des größten Gebindes von 1.500 Liter (= größtes bereitgestelltes Gebinde) sind entweder ge-

meinsam auf einer Auffangwanne zu lagern, die den Rauminhalt des größten Behältnisses aufnehmen kann. Alternativ können die vorgehaltenen Stoffe auch einzeln über mehreren Auffangwannen gelagert werden; jeder der Auffangwannen muss dann allerdings mindestens 10 % des gelagerten Volumens aufnehmen können.

- 5.5. Im Lager- beziehungsweise Bereitstellungsbereich sind geeignete Bindemittel vorzuhalten, um freigesetzte wassergefährdende Stoffe umgehend aufnehmen zu können.

6. **Baurecht und Brandschutz**

- 6.1. Vor dem jeweiligen Baubeginn der vom Prüfingenieur zu prüfenden Bereiche muss die geprüfte Statik einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile (Maschinengrube und Technikbühne) dem Landratsamt vorgelegt werden.
- 6.2. Die Ihnen bereits vorliegenden Prüfberichte des Statikprüfers, Herrn Dr.-Ing. Andras Jähring, Prüfbericht Nr. P 17118 – 1 vom 28.09.2017, Prüfbericht Nr. P 17118 - 2 vom 16.11.2017 und Prüfbericht Nr. P 17118 - 3 vom 22.11.2017, sind Bestandteil dieses Bescheides und bei der Bauausführung zu beachten. Den Prüfbemerkungen ist uneingeschränkt nachzukommen.

Hinweis: Der Statikprüfer wurde auch mit der Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht beauftragt. Er ist rechtzeitig vom Baubeginn zu verständigen und rechtzeitig über alle wichtigen Montage- und Betoniertermine zu informieren. Weitere Unterlagen des Bauvorhabens sind ihm vorzulegen.

- 6.3. Die Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Ebersberg vorab anzuzeigen.
- 6.4. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle, Tel.: 08092/823541, Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg, sind die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 fortzuschreiben. Zur Abstimmung ist ein Plansatz in Papierform in DIN A3 und mit allgemeiner Objektinformation vorzulegen. Nach positiver Prüfung der Darstellung sind die Feuerwehrpläne der Brandschutzdienststelle vierfach in Papierform und in einem gängigen elektronisch lesbaren Dateiformat (z.B. als .pdf-Datei) zur Verfügung zu stellen. Ein laminiertes Plansatz ist im FIZ bei den Feuerwehrlaufkarten zu hinterlegen. Die abgestimmten und hinsichtlich der Darstellung freigegebenen Pläne müssen mindestens zwei Wochen vor der Aufnahme der Nutzung bei der Brandschutzdienststelle vorliegen.

7. **Arbeitsschutz und Anlagensicherheit**

- 7.1. Die Errichtung der neuen Druckgussmaschine hat so zu erfolgen, dass es zu keinen Gefahren für Leib und Leben in angrenzender Arbeitsstätte für Arbeitnehmer und Dritte kommen kann. Entsprechende Maßnahmen sind in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Die während der Einbauphase der neuen Druckgussanlage auf dem Firmengelände befindlichen Fremdfirmen sind in die Gefahren auf dem Betriebsgelände zu unterweisen. Eine gegenseitige Koordination untereinander ist durch die Projektsteuerung des Unternehmens sicherzustellen.

- 7.2. Die Bereiche mit Absturzgefahr (z.B. Fundamentgrube während der Bauphase) sind durch geeignete Maßnahmen (Abschranken, Auffangen, Warnhinweise) zu sichern. Ebenso ist bei Montagearbeiten in der Höhe (Aufbau der Druckgussmaschine) auf die Absturzgefahr zu achten.
- 7.3. Es dürfen nur solche Anlagen und Maschinen aufgestellt und betrieben werden, die den aktuellen Sicherheitsanforderungen von Maschinen und Anlagentechnik entsprechen.

8. **Sonstige Nebenbestimmungen**

- 8.1. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des Änderungsvorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren sowie mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von drei Jahren

ab Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.

- 8.2. Nachdem die Betriebsbereitschaft der Anlage hergestellt ist, haben Sie uns unaufgefordert zur Vereinbarung eines Schlussabnahmetermins zu verständigen (möglichst vor Inbetriebnahme).

III. Kostenentscheidung

1. Sie haben als Antragsteller die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30.419,17 EUR festgesetzt. Die zu erstattenden Auslagen betragen 3,68 EUR.

Gründe:

I.

1. Sie betreiben am Standort Markt Schwaben, im Industriegebiet Süd-West, auf den Fl.Nrn. 927, 929, 930 und 931 der Gemarkung Markt Schwaben eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Gießerei für Nichteisenmetalle (Aluminium) sowie als Nebeneinrichtung hierzu eine ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Schmelzanlage für Nichteisenmetalle (Aluminium).

Mit Bescheid vom 25.08.2017 erhielten Sie zuletzt eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Schmelzanlage für Nichteisenmetalle durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Schmelzofens in der Halle 2 und die Erhöhung der Gesamtschmelzleistung für Aluminium auf den Fl.Nrn. 927, 929, 930 und 931 der Gemarkung Markt Schwaben.

2. Am 11.05.2017 informierten Sie uns im Rahmen eines Telefongesprächs über die Planungen bezüglich der Errichtung und den Betrieb einer neuen Druckgießmaschine DGM 3.500 in der Halle 4a. Demnach basiert dieses Erfordernis auf einer Stückzahlerhöhung für Batteriegehäuse für BMW-Hybride. Nach der damaligen Zeitplanung wäre ein vorzeitiger Baubeginn für die Maschinengrube ab dem 04.09.2017 vorgesehen gewesen. Sie machten in dem Gespräch deutlich, dass das Vorhaben unter großem Zeitdruck stehe, weil die Bestandsanlagen die Erhöhung der Stückzahlen um ca. 58 % nicht abdecken könnten. Um diesen Auftrag sicherzustellen und zeitgerecht zu erfüllen, solle ein Antrag auf vorzeitige Errichtung nach § 8 a BImSchG gestellt werden.

Am 19.06.2017 wurde eine Antragsberatung durchgeführt, zu der wir Ihnen am 22.06.2017 einen ausführlichen Aktenvermerk und ergänzend dazu eine Checkliste mit den für das durchzuführen- de Verfahren erforderlichen Antragsunterlagen übermittelt haben.

Am 12.07.2017 wurde ein Antragsentwurf vorgelegt, welchen wir geprüft und mit Schreiben vom 19.07.2017 mit Ergänzungswünschen zurückgesendet haben.

Am 23.08.2017 beantragten Sie unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen in 8-facher Ausfertigung die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Druckgießmaschine Bühler Carat 3.500 extended, einer Stanze, einer Absaughaube KMA zur Abgasreinigung, eines Warmhalteofens, 2 Roboter und durch die Errichtung einer Maschinengrube in der Halle 4a am Betriebsstandort.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde ein Schreiben vom 17.08.2017 vorgelegt, mit dem die Zulassung des vorzeitigen Errichtungsbeginns gemäß § 8 a BImSchG für die Errichtung der Maschinengrube und die Aufstellung der technischen Einrichtungen und der Peripherie der Druckgussmaschine beantragt wird; ebenso wird im Genehmigungsantrag vom 22.08.2017 (bei uns eingegangen am 23.08.2017), der Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Nach der Vorlage der Anträge haben wir die Vollständigkeitsprüfung der vorgelegten Unterlagen durchgeführt und mit Schreiben vom 31.08.2017 den Eingang der Anträge bestätigt, sowie die nachzureichenden Unterlagen mitgeteilt. Am 31.08.2017 wurden die Antragsunterlagen weitgehend vervollständigt, das immissionsschutzfachliche Gutachten wurde am 27.09.2017 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 31.08.2017 haben wir gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Träger öffentlicher Belange am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und am Verfahren zum vorzeitigen Errichtungsbeginn beteiligt:

1. Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg
2. Staatliches Abfallrecht beim Landratsamt Ebersberg
3. Markt Markt Schwaben
4. Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern
5. Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg
6. Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg
7. Öffentliche Sicherheit - Brandschutzdienststelle - beim Landratsamt Ebersberg
8. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Die fachlichen Stellungnahmen bzw. Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben wir Ihnen jeweils nach Erhalt zugeleitet. Alle am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden, bis auf die Marktgemeinde Markt Schwaben, haben der Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung zugestimmt, zum Großteil mit Vorschlägen für Auflagen und Nebenbestimmungen, welche in der nachfolgenden materiellen Begründung unter der Ziffer II. näher erläutert und rechtlich begründet werden.

3. Den Antrag auf vorzeitigen Errichtungsbeginn hatten Sie begründet und Ihr berechtigtes Interesse an der Zulassung der Errichtung der Maschinengrube und der Aufstellung der technischen Einrichtungen und der Peripherie der Druckgussmaschine dargelegt. Dem Antrag auf vorzeitigen Errichtungsbeginn hatten Sie mit Schreiben vom 17.08.2017 auch die nach § 8 a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erforderliche Verpflichtungserklärung beigelegt, wonach Sie sich verpflichteten, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Da seitens aller beteiligten öffentlichen Stellen einer vorzeitigen Zulassung des Errichtungsbeginns, teilweise unter Formulierung von Auflagenvorschlägen, zugestimmt wurde bzw. keine Einwände erhoben wurden, wurde mit Bescheid vom 06.10.2017 der vorzeitige Errichtungsbeginn für die Maschinengrube sowie für die Aufstellung der technischen Einrichtungen und der Peripherie der Druckgussmaschine zugelassen. Am 10.10.2017 zeigten Sie den Baubeginn zum 10.10.2017 an.

4. Das Betriebsgelände der Magna BDW technologies GmbH mit den Fl.Nrn. 927, 929, 930 und 931 der Gemarkung Markt Schwaben, befindet sich in einem Industriegebiet am südwestlichen Ortsrand von Markt Schwaben. Nördlich und östlich der Anlage befinden sich Gewerbebetriebe. Von Südwest nach Nordost verläuft die Bahnlinie München – Simbach in einem Abstand von ca. 100 m. Nach Südosten fällt das Gelände zur Bahntrasse hin leicht ab. Die geschlossene Wohnbebauung von Markt Schwaben beginnt jenseits der Bahnlinie in einer Entfernung von rund 300 m südöstlich der Anlage. Westlich verläuft in einem Abstand von etwa 130 m die Poinger Straße von Nord nach Süd.

Die neue Druckgussmaschine soll in Halle 4a, zusätzlich zu den beiden in der Halle vorhandenen Druckgussmaschinen, aufgestellt werden.

Sie wird aus vorhandenen Schmelzöfen mit Aluminium versorgt. Die Kapazität der Anlage erhöht sich, bedingt durch die unveränderte Schmelzleistung der Öfen, nicht.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen und Beschreibungen in den Antragsunterlagen verwiesen.

II.

Wir sind gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, sind in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) abschließend bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Nach §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV unterliegen Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen als Anlagen gem. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG. Dies trifft auf die Magna BDW technologies GmbH mit ihren Aluminiumdruckgießmaschinen zu, weil mehr als 20 Tonnen Nichteisenmetalle pro Tag abgegossen werden können. Gleiches gilt für die Aluminium-Schmelzanlage, welche nach §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. Demnach bedürfen Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, was auf die Schmelzanlage der Magna BDW technologies GmbH zutrifft.

Dabei stellt die Schmelzanlage für Nichteisenmetalle eine Nebeneinrichtung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV zur Gießerei für Nichteisenmetalle dar. Obwohl beide Anlagen für sich gesehen jeweils immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, bedarf es jedoch nur einer Genehmigung und eines (gemeinsamen) Verfahrens (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die antragsgegenständlichen Maßnahmen stellen eine Änderung der Beschaffenheit der genehmigungspflichtigen Gießerei dar.

Für die Fundamentierung der neuen Druckgussmaschine ist eine inkludierte Baugenehmigung notwendig. Hinsichtlich Lärm ist ein grenzwertiger Immissionsort vorhanden, so dass durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Druckgussmaschine nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden können, welche für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Somit unterliegt das geplante Vorhaben gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV und Nrn. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

- 1.1. Die Gießerei bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, weil sie nicht in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 08.09.2017, aufgeführt ist. Der Anwendungsbereich des UVPG wird daher gar nicht erst eröffnet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).
- 1.2. Von der im förmlichen Verfahren nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf Ihren Antrag hin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen, Stellungnahmen und Gutachten abgesehen, weil die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll von der Öffentlichkeitsbeteiligung im Änderungsverfahren dann abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Ob nachteilige Auswirkungen erheblich sind, hängt hiernach von ihrem Gewicht und ihrem Ausmaß ab; es ist auch auf die Vorbelastung des Einwirkungsbereichs abzustellen (Reidt/Schiller in Land-

mann/Rohmer, UmweltR, BImSchG, § 16 Rn. 129).

Die Beurteilung der Behörde, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen zu besorgen oder nicht zu besorgen sind, setzt eine Prognose voraus. Es kommt auch in diesem Zusammenhang – wie bei der Entscheidung über die Genehmigungsbedürftigkeit – nicht darauf an, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen mit Sicherheit auftreten werden oder nicht. Es genügt vielmehr die Möglichkeit solcher erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Allerdings legt schon die Formulierung des Gesetzes – „nicht zu besorgen sind“ – eine Auslegung im Sinne hoher Zuverlässigkeit dieser Prognose nahe (Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, a.a.O., Rn. 130).

Die Fa. Magna BDW technologies GmbH hat mit Schreiben vom 22.08.2017 im Rahmen der Antragstellung den Auslegungsverzicht beantragt und dies im Wesentlichen damit begründet, dass das Vorhaben nur marginale Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG habe, da sich angewandte Techniken, Einsatzstoffe und Produktionsleistung nur geringfügig ändern würden. Neue Schallquellen im Außenbereich würden nicht entstehen. Durch die quellnahe Erfassung der Abgase in der Halle mit Reinigung und Umluftbetrieb entstünden auch keine zusätzlichen Emissionen außerhalb der Betriebsstätte.

Im Auftrag der Unternehmerin führte der TÜV Süd Industrie Service in seiner Stellungnahme vom 31.08.2017 die Argumentation noch weiter aus, dass die Prüfung bezüglich der Prüfaspekte Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Lärmschutz und Anwendung der Störfall-Verordnung ergeben habe, dass aus fachtechnischer Sicht erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen seien. Gegenüber der bisher genehmigten Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen werde der zukünftige Beitrag der Gießerei an der Immissionsbelastung im Raum Markt Schwaben gegenüber dem Ist-Zustand bzw. dem genehmigten Zustand bei allen betrachteten luftverunreinigenden Stoffen und Stoffgruppen nicht zunehmen, d. h. die prognostizierte effektive Zusatzbelastung, die aus dem beantragten Vorhaben resultiere, sei vernachlässigbar. Die beim Gießprozess an der neuen DGM 3.500 entstehenden Abgase würden in einer KMA Absaughaube gereinigt und in die Betriebshalle abgeführt. Über die bestehende Emissionsquelle der Halle 4a, über die die Hallenabluft abgeführt werde, würden keine zusätzlichen Schadstoffe oder höhere Schadstoffkonzentrationen abgeführt.

Des Weiteren seien im noch vorzulegenden Gutachten zum Genehmigungsverfahren im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip der TA Luft über die Anforderungen der TA Luft hinausgehende emissionsbegrenzende Anforderungen vorzuschlagen.

Das Vorhaben wirke sich aus Sicht des Lärmschutzes nicht negativ aus, da abgesehen von der Kühlanlage alle Anlagenteile in der bestehenden Betriebshalle errichtet werden. Die geplante Kühlanlage im Freien sei aufgrund ihres Standortes im Süden des Betriebsgeländes durch die Betriebshallen zu den relevanten Immissionsorten abgeschirmt. Der Lieferverkehr auf dem Werksgelände nehme ebenfalls nur geringfügig zu.

Schließlich hätten die antragsgegenständlichen Änderungsmaßnahmen bzgl. der Art der anfallenden Abfälle gegenüber dem bisherigen Betrieb der Gießerei keinen Einfluss. Bestehende und genehmigte Verwertungs- und Entsorgungswege könnten somit weiterhin genutzt werden.

Die dargelegten Erläuterungen und Informationen sind plausibel, decken sich mit der Erfahrungslage aus den bisherigen Verfahren am Betriebsstandort und werden vor allem auch durch das zwischenzeitlich vorgelegte Gutachten des TÜV Süd Industrie Service vom 27.09.2017 zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG getragen bzw. bestätigt.

Zwar können die Errichtung und der Betrieb der neuen Druckgießmaschine zumindest teilweise nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, insbesondere durch Emissionen luftverunreinigender Stoffe, haben. Diese nachteiligen Auswirkungen werden aber durch die vom Unternehmen geplanten und auf Basis des TÜV-Gutachtens nach immissionsschutzfachlicher Plausibilitätsprüfung durch die Umweltschutzingenieurin des Landratsamtes Ebersberg im Genehmigungsbescheid zu beauftragenden Maßnahmen derart reduziert, dass sie nicht mehr erheblich nachteilig sind. Das Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH ist Gegenstand des Genehmigungsantrages, weil es im vorliegenden Antrag als nachzureichende Unterlage qualifiziert wurde. Nach der vorliegenden Immissionsprognose unter Berücksichtigung der neuen Anlage werden weiterhin alle Bagatellmassenströme der Ziffer 4. der TA Luft unterschritten. Relevante diffuse Emissionen werden gemäß den gutachtlichen Betrachtungen nicht erwartet. Hinsichtlich der Lärmauswirkungen ist insbesondere durch die vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen ebenfalls keine Relevanz zu erwarten, weil nach der gutachterlichen Betrachtung des TÜV ein bereits im bestehenden Betrieb ausge-

schöpfter Immissionsrichtwert an einem der maßgeblichen Immissionsorte nicht zusätzlich nachteilig beeinflusst wird. Zudem wird auch bei der Umsetzung des Änderungsvorhabens weiterhin der Anwendungsbereich der Störfallverordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbetriebes nicht eröffnet.

Somit ist abschließend festzustellen, dass das Änderungsvorhaben zwar nachteilige Auswirkungen haben kann, diese aber durch die vorgesehenen Maßnahmen so stark reduziert werden, dass sie nicht erheblich nachteilig sind. Somit ist dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung zu entsprechen, weil durch die „soll - Bestimmung“ in § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG das behördliche Ermessen zugunsten eines Auslegungsverzichts insoweit eingeschränkt ist. Anhaltspunkte dafür, dass es sich hier um einen atypischen Einzelfall handelt, bei dem auf die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht verzichtet werden kann, sind nicht ersichtlich.

2. Nach dem Ergebnis der Überprüfung des Antrages ist die Genehmigung für das Änderungsvorhaben gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil durch Bedingungen und Auflagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt ist. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der durch das Vorhaben erweiterten Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall, insbesondere können die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten
- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen,
 - zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
 - zur Vermeidung von Abfällen, zur Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur ordnungsgemäßen Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,
 - zur sparsamen und effizienten Energieverwendung

von der Magna BDW technologies GmbH erfüllt werden.

Die Betreiberpflichten werden durch die aufgrund der §§ 7 und 48 BImSchG ergangenen Rechtsverordnungen, Bekanntmachungen durch sachverständige Stellen und Verwaltungsvorschriften (im vorliegenden Fall Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, 6. BImSchVwV, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, 1. BImSchVwV), VDI-Richtlinien usw. weiter konkretisiert und nachfolgend noch näher erläutert und begründet.

- 2.1. Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter den Ziffern II.1., II.2., II.3. und II.4. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind.
- 2.1.1 Die Beurteilung des beantragten Änderungsvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Luftreinhaltung beruht, soweit nicht speziellere VDI-Richtlinien oder Merkblätter des Bayer. Landesamtes für Umwelt herangezogen wurden, auf der nach § 48 BImSchG erlassenen TA Luft vom 24.07.2002 unter Berücksichtigung des Referentenentwurfs zur Anpassung der TA Luft mit Entwurfsstand vom 09.09.2016.

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft)

Gefasste Emissionen aus dem Kamin

Nach Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft sind bei einer wesentlichen Änderung „die Emissionen der zu ändernden sowie derjenigen Anlagenteile zu berücksichtigen, auf die sich die Änderung auswirken wird.“ Mit dem Aufstellen der neuen Druckgussmaschine 3500 wird keine neue Emissionsquelle geschaffen, da

die Abluft wie bisher mittels einer 3-stufigen Filtration gereinigt und über den Kamin der Emissionsquelle H4aE01 (KAPPA-Abluft der Halle 4a) geleitet wird.

Im Gutachten des TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur Errichtung und zum Betrieb des Jasper-3-Ofens in Halle 10 vom 11.05.2010, Bericht-Nr. F10/040-IMG, wurde ein Massenstrom für **Staub** von 1,05 kg/h für die Gesamtanlage festgestellt. Darin enthalten waren noch zwei Trommelöfen, die inzwischen beide abgebaut wurden. Die beiden Trommelöfen waren im Massenstrom für die Gesamtanlage mit 0,176 kg/h enthalten. In der Zusammenfassung seiner damaligen Ausbreitungsrechnung stellte der TÜV fest, dass die Irrelevanzschwelle für Schwebstaub im Nahbereich überschritten wird; die Irrelevanzschwelle für Staubniederschlag wurde hingegen deutlich unterschritten. Die weitergehenden Betrachtungen für Schwebstaub zeigten, dass der Jahres-Immissionswert von 40 µg/m³ sicher eingehalten werden kann und dass der Tages-Immissionswert von 50 µg/m³ nicht öfter als 35-mal im Jahr überschritten wird.

Der TÜV stellt in seinem antragsgegenständlichen Gutachten dar, dass im Abgas der Hallenentlüftung „*Staubemissionen und Emissionen an Gesamtkohlenstoff auftreten. Aufgrund des geringen Staub- und Gesamtkohlenstoffgehaltes der Abluft, die im Bereich der Nachweisgrenze der Messverfahren liegt, ist nicht mit relevanten Staubemissionen zu rechnen. Dadurch ist im Ergebnis mit keiner Änderung der Immissionssituation für Luftschadstoffe zu rechnen.*“ Der TÜV kommt daher zu dem Ergebnis, dass „*aus fachtechnischer Sicht eine erneute Ermittlung der Immissionssituation nicht erforderlich*“ ist. Diese Sichtweise wird angesichts der unveränderten Situation der Emissionsquellen verbunden mit der guten Abluftreinigung über die 3-stufige Filteranlage mitgetragen.

Diffuse Emissionen

Diffuse Emissionen in relevantem Umfang sind durch die Aufstellung der Druckgussmaschine 3500 nicht zu erwarten, weil

- das Abgas aus der Druckgussmaschine mittels KMA-Absaughaube erfasst und entstaubt wird,
- die Hallenabluft der Halle 4a gefiltert wird und über Lüftungskamine in die freie Luftströmung abgeleitet wird und
- bei dem durch die geplante Änderung verursachten zusätzlichen Fahrverkehr auf den befestigten Betriebsstraßen beim Schwebstaub und bei den Abgasen keine relevante Zunahme zu erwarten ist.

Grundvoraussetzung für diese Beurteilung sind geschlossene Fenster, Dachluken, Türen und Tore während des Betriebs.

Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 5 der TA Luft)

Vorbemerkung zu BVT

Mit Durchführungsbeschluss vom 13.06.2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (**BVT**) für die Nichteisenmetallindustrie wurden insbesondere Anforderungen an Umweltmanagementsysteme, Energiemanagement, Vermeidung von diffusen Emissionen usw. gestellt. Emissionswerte sind allerdings in diesem BVT für Druckgussanlagen nicht enthalten; dazu bleibt voraussichtlich das BVT für Schmieden und Gießereien abzuwarten (vgl. dazu Anwendungsbereich des BVT vom 13.06.2016). Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung werden daher dem Entwurf der TA Luft vom September 2016 Ziffer 5.4.3.7/8 „Gießereien“ in Verbindung mit den Ziffern 5.2.5 und 5.2.7.1.1 der TA Luft entnommen.

Anforderungen der Ziffern 5.4.3.7/8, 5.2.5 und 5.2.7.1.1 der TA Luft September 2016

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Dazu der Wortlaut der TA Luft: „Abgase sind an der Entstehungsstelle, z.B. in den Bereichen ... Gießen ... soweit wie möglich zu erfassen“. „Gefäße und Behälter sind abzudecken.“ „Hexachlorethan darf grundsätzlich nicht zur Schmelzbehandlung verwendet werden.“

Die Abgase aus der Druckgussmaschine 3500 werden mit Absaughaube der Fa. KMA mit filterndem Entstauber großteils erfasst. Die nicht erfassten Abgase sowie die gereinigten Abgase aus dem Umluftbetrieb der KMA-Anlage werden über die bestehende Abluftrohrleitung erfasst und an das KAPPA-System der Halle 4a angebunden, dem KAPPA MTA 90 Gerät zugeführt und dort über eine 3-stufige Filtration gereinigt und über die bestehende Abluftleitung über den Kamin der Emissionsquelle H4aE01 in 15,3 m Höhe abgeführt. Dazu die Beurteilung des TÜV: „Durch den Einsatz der KMA-Absaughaube wird der anlagenspezifischen Anforderung der TA Luft nach einer quellnahen Erfassung der Abgase beim Gießprozess Rechnung getragen.“ Diese Sichtweise wird aus immissionschutzfachlicher Sicht geteilt.

Laut den Angaben des Betreibers vom 30.11.2017 werden „Transporttiegel zum Transport der Schmelze während des Transports abgedeckt bzw. diese haben einen Deckel.“

Die Verwendung von Hexachlorethan ist bereits in der bestehenden Anlage per Auflage untersagt.

Emissionswerte

Im TÜV-Gutachten wird plausibel dargestellt, dass bestimmte Stoffe nicht begrenzt werden müssen; für Gesamt-Staub und Gesamtkohlenstoff sind jedoch Begrenzungen erforderlich:

Die in der TA Luft (Entwurf 09/2016) angegebenen Emissionswerte werden in der folgenden Tabelle den im TÜV-Gutachten vorgeschlagenen Emissionswerten gegenübergestellt:

Schadstoff	Emissionswert nach TA Luft	Einheit	Emissionswert nach TÜV-Gutachten	Einheit
Gesamtstaub	10	mg/m ³	1	mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50	mg/m ³	2	mg/m ³

Bei den entstehenden Abgasen der (bestehenden) Emissionsquelle H4aE01 erfolgt eine Absaugung mit insgesamt 45000 m³/h und dadurch eine Verdünnung über das bereits in der Halle 4a bestehende KAPPA-System. Die Emissionswerte für Gesamtstaub von 10 mg/m³ und organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von 50 mg/m³ können daher an dieser Emissionsquelle aufgrund der hohen Verdünnung nicht festgesetzt werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist die vom TÜV vorgeschlagene deutliche Reduzierung absolut gerechtfertigt und notwendig.

Dies bestätigt auch der im TÜV-Gutachten zitierte Messbericht der Firma Burkon GmbH vom 28.09.2012 für die KAPPA-Abluft aus der Halle 4a (Messungen am 30./31.05.2012). Hier wurde eine Gesamtstaub-Emission von < 1 mg/m³ und für Gesamt-Kohlenstoff von < 4 mg/m³ festgestellt (zuzüglich 2 mg/m³ für die Messunsicherheit). Außerdem wurde die Kaminhöhe für das KAPPA mit den vorgeschlagenen geringen Emissionswerten berechnet (sehr geringer Emissionsmassenstrom mit Q/S < 1 kg/h, der sich allerdings nur mit den geringen vorgeschlagenen Emissionswerten ergibt).

Lt. Antragsunterlagen (Ziffer 4.5) ist vorgesehen, „an der Emissionsquelle der Hallenentlüftung der Halle 4a wiederkehrende Emissionsmessungen im dreijährigen Turnus durchzuführen.“

Kaminhöhenbestimmung

Gemeinsame Betrachtung von Schornsteinen mit gleichartigen Emissionen

Der Schornstein des bestehenden Jasper-3-Ofens ist ca. 75 m vom KAPPA-Abluftkamin der Halle 4a entfernt. Nach dem vorliegenden Kenntnisstand weist der Kamin des Jasper-3-Ofens eine Höhe von 17,5 m über der Flur auf. Der Einwirkradius des 1,4-fachen der Schornsteinhöhe beträgt demnach 24,5 m. Demnach ist nach Ziffer 5.5.2 der TA Luft keine gemeinsame Betrachtung erforderlich.

Geringer Emissionsmassenstrom

Die Q/S-Werte für die KAPPA-Anlage (H4aE01) werden mit einem Gesamtvolumenstrom von 45000 m³/h ermittelt:

Schadstoff	Grenzwert	Massenstrom	S-Wert	Q/S
Staub	1 mg/m ³	0,045 kg/h	0,08	0,6
Gesamt-C	2 mg/m ³	0,09 kg/h	0,1	0,9

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Emissionswerte kann ein geringer Emissionsmassenstrom mit Q/S < 1 angesetzt werden.

Bebauung und Bewuchs

Nach Ziffer 2.4 des Merkblatts „Schornsteinhöhenberechnung“ vom 06.11.2012 erfolgt keine Korrektur der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5.4 TA Luft, wenn die Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nomogramm wegen geringer Emissionsmassenströme nicht möglich ist. Bebauung und Bewuchs müssen daher nicht berücksichtigt werden.

Bestimmung der Schornsteinhöhe für geringe Emissionsmassenströme

Nach Ziffer 2.8.1 des LfU-Merkblatts „Schornsteinhöhenberechnung“ vom 06.11.2012 werden bei einem geringen Emissionsmassenstrom von Q/S < 1 die Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 herangezogen. Dazu sagt das Merkblatt „Schornsteinhöhenberechnung“: *„Bei einem Dachneigungswinkel kleiner 20 ° soll die Schornsteinmindesthöhe in Abhängigkeit von der Feuerungswärmeleistung 1,0 m bis 1,5 m über Dachfläche oder über Oberkante der Dachaufbauten liegen.“* Demnach ist eine Kaminhöhe von 1,5 m über Dachfläche ausreichend.

Die Emissionsquelle H4aE01 für das KAPPA-System der Halle 4a besteht bereits. Die Kaminhöhe wurde in den vorgelegten Unterlagen widersprüchlich angegeben. Zur Beurteilung werden daher die Ausführungen in der E-Mail von Herrn Pickel vom 30.11.2017 herangezogen: Die Kaminhöhe beträgt *„15,3 m über Flur“* und die Hallenhöhe wurde mit 12,45 m angegeben, daraus ergibt sich eine Höhe über Dach von 2,85 m. Diese Angaben stimmen mit dem Emissionskataster überein mit einer Höhe von 15,3 m und 2,8 m über Flachdach. Nicht berücksichtigt wurde dabei die Oberlichte der Halle 4a mit einer Höhe von 0,95 m, was zu einer Gesamthöhe von 13,4 m führt. Damit wird eine Höhe von 1,9 m über dem höchsten Dachpunkt erreicht. Somit wird die Mindestanforderung von 1,5 m über Dachfläche erfüllt, die bestehende Kaminhöhe ist ausreichend.

Zusätzlich soll lt. TÜV die Abgasgeschwindigkeit einen Wert von 7 m/s nicht unterschreiten. Im Messbericht der Firma Burkon GmbH vom 28.09.2012 für die KAPPA-Abluft aus der Halle 4a wurden Abgasgeschwindigkeiten von 8,0 bis 8,2 m/s für Achse 1 und 4,3 bis 6,4 m/s für Achse 2 ermittelt. Im Mittel wird damit die geforderte Abluftgeschwindigkeit knapp erreicht.

Verbrauch an Hilfsstoffen

Der TÜV zitiert in seinem Gutachten das BVT für Schmieden und Gießereien aus dem Jahr 2004. Dazu ist hervorzuheben, dass das BVT beim vorliegenden Gießen in Dauerformen insbesondere *„auf Vorbeugungsmaßnahmen, wozu auch die Verringerung des Verbrauchs von Wasser und Formtrennmitteln gehört“* setzt. Die bisher bereits geforderten Nachweise über die Verbräuche von Hilfsstoffen oder Trennmitteln sind daher nach wie vor von Bedeutung.

Messung und Überwachung der Emissionen

Gemäß § 28 Satz 1 BImSchG i. V. m. Nr. 5.3.2.1 der TA Luft soll durch die Genehmigungsbehörde gefordert werden, dass auch nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage und anschließend wiederkehrend durch Messungen einer nach § 29 b Abs. 1 BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt wurden, festgestellt werden. Diese Forderung wurde unter Ziffer II.2.4 umgesetzt, zumal keine Gründe für das Vorliegen eines atypischen Einzelfalls vorliegen, die ein ausnahmsweises

Absehen von den Messanordnungen ermöglicht hätten. Die Abnahmemessungen nach der wesentlichen Änderung soll nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorgenommen werden (vgl. Ziffer II. 2.4.1).

Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren und die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist entsprechend der Nrn. 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 der TA Luft durchzuführen.

Zusammenfassung

Die in der Ziffer 5 der TA Luft angegebenen Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind weitgehend im Genehmigungsantrag vorgesehen bzw. werden durch Auflagen in diesem Bescheid festgesetzt und bestätigt.

Die dem Stand der Luftreinhaltetechnik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung wurden festgesetzt.

Kühleinrichtung

Die Anforderungen unter Ziffer II.2.6 dieses Bescheides an die Kühleinrichtung beruhen auf der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV).

- 2.1.2 Die Beurteilung des beantragten Änderungsvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG) bzgl. der Anforderungen zum Lärmschutz beruht auf der nach § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm vom 26.08.1998 in der seit 09.06.2017 geltenden Fassung.

Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) bei Anlagenlärm vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 der Nr. 3.2.1 der TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreitet. Die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen einwirkenden Anlagen hervorgerufen wird, für die die TA Lärm gilt (Nr. 2.4 Abs. 3 der TA Lärm).

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG) wird getroffen, wenn die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung vorgesehen sind (vgl. Nr. 3.3 der TA Lärm).

Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Im Gutachten des TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur Errichtung und zum Betrieb eines Schmelzofens in Halle 2 vom 27.03.2017, Bericht-Nr. F16/461-IMG, ist dargestellt, dass die Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum an allen Immissionsorten eingehalten sind.

Für die schalltechnische Bewertung der neuen Druckgussmaschine und insbesondere der Kühleinrichtung sind lt. TÜV nur die Richtwerte für den Nachtzeitraum von Bedeutung, *„da die Anlage Tag und Nacht in gleicher Weise betrieben wird und für den Nachtzeitraum die höheren Anforderungen gelten.“* Da am Immissionsort 7 (Böhmerwaldstraße 44a) der Nachtimmissionsrichtwert bereits ausgeschöpft ist, schlägt der TÜV Folgendes vor: *„Da im vorliegenden Fall der anlagentechnische Umfang der geplanten neuen DGM im Vergleich zum sonstigen Betrieb der MAGNA BDW technologies GmbH eher gering ist, wird aus Sachverständigensicht hinsichtlich der Irrelevanz für den Nachtzeitraum ein um mindestens 20 dB(A) unter den vollen Richtwerten liegender Richtwertanteil für die neue DGM als angemessen erachtet.“*

Berechnungsergebnisse

Die Berechnungen wurden mangels Relevanz der übrigen neuen Schallquellen ausschließlich für die Lärmemissionen der zusätzlichen Kühleinrichtung durchgeführt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Teilbeurteilungspegel dieses Kühlturms auch die um 20 dB reduzierten in den bisherigen Bescheiden festgesetzten Immissionsrichtwerte deutlich unterschreiten. Ein lärmtechnischer Einfluss der Kühleinrichtung ist nicht feststellbar.

Der TÜV SÜD Industrie Service GmbH hat im schalltechnischen Teil des Gutachtens vom 27.09.2017 nachgewiesen, dass mit dem geplanten Vorhaben Teilbeurteilungspegel zu erwarten sind, die nicht relevant auf die bereits heute vorhandenen Beurteilungspegel einwirken. In der Summe mit Berücksichtigung des Bestands sind daher durch die Aufstellung der neuen Kühleinrichtung keine Änderungen zu erwarten. Änderungen aus der Aufstellung der neuen Druckgussmaschine in der massiven Halle wurden mangels Relevanz nicht betrachtet.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die Vorgaben, die im Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH enthalten sind, plausibel und festzusetzen.

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung werden die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung getroffen. Damit ist die Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche erfüllt.

Lärmmessung

Die letzten Lärmmessungen fanden am 04./05.07.2016 statt (TÜV-Messbericht vom 14.07.2016); es wurde die Einhaltung der festgesetzten reduzierten Immissionsrichtwerte nachgewiesen. Im Genehmigungsgenehmigungsbuch zur wesentlichen Änderung vom 25.08.2017 (Jasper-4-Ofen) wurde in Ziffer II.2.3 eine Abnahmemessung für den Immissionsort 7 (Böhmerwaldstraße 44a, Fl.Nr. 949/85) gefordert. Nur an diesem Immissionsort wurde bei der Messung vom 04./05.07.2016 die Ausschöpfung des festgelegten Immissionsrichtwertes festgestellt. Diese Abnahmemessung wurde nach dem hier vorliegenden Kenntnisstand noch nicht durchgeführt.

Da seit der letzten Messung verschiedene Maßnahmen durchgeführt wurden bzw. geplant sind (z.B. Aufstellung Jasper-4-Ofen, Aufstellung von zwei Druckgussmaschinen in Halle 4a und einer Kühleinrichtung vor der Halle 4a) wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht nach Abschluss aller Maßnahmen eine Abnahmemessung an allen Immissionsorten vorgeschlagen. Daher erweist sich die in der Änderungsgenehmigung vom 25.08.2017, Az.: 44/824-7 Mkt. Schwaben/BDW Bd. XIII, getroffene, aber bisher nicht vollzogene Messanordnung als überflüssig und konnte daher gemäß Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG widerrufen werden (vgl. Ziffer II.1.5 dieses Bescheides). Die nun in Ziffer II.1.4 getroffene Messanordnung beruht auf § 28 Satz 1 Nr. 1 BImSchG.

- 2.1.3 Die unter Ziffer II.3. dieses Bescheides angeordneten Maßnahmen hinsichtlich des Umweltmanagementsystems beruhen auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 BImSchG und den Ziffern 1.1.1 BVT 1 i. V. m. 1.1.3 BVT 4 und 1.1.4.1 BVT 6 des Durchführungsbeschlusses der EU-Kommission 2016/1032 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016. In den Antragsunterlagen ist ein TÜV-Zertifikat nach ISO 14001:2004 vom 13.03.2015 über die Anwendung und Einführung eines Umweltmanagementsystems enthalten. In der Regel ist dies ausreichend; die Erfahrungen bei den letzten Vor-Ort-Besichtigungen nach § 52 BImSchG machten jedoch Mängel an der Umsetzung deutlich.

Die in Ziffer II.3.2 angeordnete Erbringung eines Nachweises über die Erstellung und Umsetzung eines Aktionsplanes für diffuse Staubimmissionen ergibt sich aus § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.1.4.1 BVT 6 und Ziffer 1.1.3 BVT 4 des Durchführungsbeschlusses der EU-Kommission 2016/1032 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016.

In Ziffer 1.1.3 BVT 4 des Durchführungsbeschlusses der EU-Kommission 2016/1032 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016 ist (mit Verweis auf BVT 1) nochmals die Anwendung eines Wartungsmanagementsystems, „das als Teil des Umweltmanagementsystems speziell auf die Leistungsfähigkeit der Staubminderungssysteme ausgerichtet ist“ vorgesehen. Die Vorlage eines Wartungsmanagementsystems wird auf Basis der o. g. Rechtsgrundlagen unter Ziffer II.3.2 beauftragt.

Alle übrigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses der EU-Kommission 2016/1032 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU

des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016 werden erfüllt bzw. sind im ausreichenden Maße in den bestehenden Genehmigungen beauftragt.

2.1.4 Der Anlagenbetrieb unterliegt weiterhin auch unter Berücksichtigung des beantragten Vorhabens nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), weil als Ergebnis einer für den gesamten Betriebsbereich durchgeführten Störfallbetrachtung die relevanten Mengenschwellen des Anhangs I zur 12. BImSchV nicht erreicht werden (§ 1 Abs. 1 der 12. BImSchV). Dass bei außer Kontrolle geratenen Prozessen relevante Mengen an gefährlichen Stoffen nach dem Anhang I der 12. BImSchV anfallen, kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden (§ 2 Nr. 5 der 12. BImSchV).

2.1.5 Das beantragte Änderungsvorhaben wird hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) bzgl. der Anforderungen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung wie folgt beurteilt:

In Ziffer 8 der Antragsunterlagen wird dargestellt, dass Transporttiegel und Warmhalteöfen eine Wärmeisolierung erhalten und dass durch regelbare Ventilatoren bei den KMA-Hauben die Ventilatorenleistung an den Gießzyklus angepasst wird. Dadurch kann eine Reduzierung des Energieverbrauchs beim Betrieb der Lüfter sichergestellt werden.

Lt. TÜV-Gutachten „ist es beste verfügbare Technik, ein Energieeffizienzmanagementsystem (ENEMS) einzuführen und dauerhaft anzuwenden.“

In den Antragsunterlagen zum Jasper-4-Ofen in Halle 2 war ein TÜV-Zertifikat nach ISO 50001:2011 zur Einführung und Anwendung eines Energiemanagementsystems enthalten. Dieses Zertifikat ist bis zum 19.06.2019 gültig. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anforderungen an eine sparsame und effiziente Energieverwendung erfüllt werden.

2.1.6 Die in Ziffer II.4. dieses Bescheides getroffenen Nebenbestimmungen ergeben sich aus der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG normierten Betreiberpflicht in Verbindung mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den hierzu erlassenen Verordnungen.

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge in t/a
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne - Aluminium-Späne - Ölicher Aluschrott (Umarbeitung) - Aluminium-Ausläufer	2,0
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis – Nichtchlorierte Motoren- und Hydrauliköle	1,2
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,2

Es wird ausgeführt, dass kein Filterstaub entsteht, da die filternden Entstauber der KMA-Filterhauben und die Filter der KAPPA-Raumluftabsaugung automatisch mit Wasser gewaschen werden. Die anfallende Aluminium-Krätze aus dem Warmhalteprozess werde als Wertstoff an den Aluminium-Lieferanten verkauft.

Aus abfallrechtlicher Sicht wird bezüglich eventueller Auflagen auf die bisherigen Bescheide, insbesondere auf die Änderungsgenehmigung vom 14.08.2014 verwiesen. Weitere Auflagen sind aus abfallrechtlicher Sicht nicht notwendig.

2.1.7 Für das Vorhaben gilt bezüglich der Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts die Regelung nach § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG; ein Ausgangszustandsbericht musste demnach nicht vorgelegt werden, weil die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden kann. Die Druckgussanlage wird innerhalb einer bestehenden Halle in einer medienbeständigen Betonwanne errichtet. Selbst im Falle des Austretens wassergefährdender Stoffe gelangen diese weder mit dem Boden noch mit Grundwasser in unmittelbarem Kontakt, weil sie in Pumpensämpfen aufgefangen werden. In den Pumpensämpfen kann sich Abwasser sammeln und wird im Anschluss automatisch abgepumpt; die Abwässer werden

der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage (Koaleszenzabscheider) zugeführt. Daher kann eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch das Vorhaben insbesondere auch unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz vernünftigerweise von vorneherein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die zu erweiternde Kühleinrichtung, welche innerhalb eines Containers auf befestigtem Boden errichtet wird. Die Auffangeinrichtung für ggf. austretende wassergefährdende Stoffe befindet sich innerhalb des Containers.

- 2.2. Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter den Ziffern II.5., II.6., und II.7. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt sind.
- 2.2.1 Die wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen unter der Ziffer II.5. dieses Bescheides ergeben aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 48 und 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Im Rahmen des Betriebs der geplanten Druckgießmaschine werden folgende wassergefährdende Stoffe in der Halle 4a gelagert, beziehungsweise bereitgestellt:

Hilfsstoff	Hersteller	Funktion	Maximale Lagermenge in Halle 4a	WGK	Gefährdungsstufe gemäß § 39 Abs. 1 der AwSV
Bonderite L-CA CP-503-02	Henkel AG & Co.	Formtrennmittel	1.500	1	A
Trennes Automatic 3099	Geiger + Co.	Kolbenschmierstoff mit Graphit	1.500	1	A
Quakerclean 852 BFF	Quaker Chemical B.V.	Korrosionsschutz Schnittdusche	Keine Lagerung (Zentrallager)	1	-
Ultra Save 620	Petrofer Chemie	Hydrauliköl Druckgussmaschine	Erstfüllung mit 8.000 Liter (prinzipiell verlustfreier Kreislauf)	1	A
Renolin CLP 320	Fuchs Schmierstoffe	Zentralschmierstoff Druckgussmaschine	1.000	1	A

Die Lagerung soll auf der stoffdichten Bodenfläche der Halle 4a stattfinden. Gemäß § 31 Abs. 2 der AwSV ist für die geplante Lagerung beziehungsweise Bereitstellung allerdings die Verwendung sogenannter Auffangwannen erforderlich; das Rückhaltevolumen muss mindestens 10 % des Gesamtlagervolumens besitzen. Wenigstens jedoch das Volumen des größten Behältnisses. Die relevanten Stoffe Bonderite L-CA, Trennes Automatic 3099 sowie Renolin CLP 320 können daher zusammen z.B. in einem WHG Container mit einem Rückhaltevolumen von 1.500 Liter oder einzeln auf Auffangwannen mit je einem Volumen von 150 Liter gelagert werden.

Gemäß Anlage 5 der AwSV besteht für die neue Druckgussmaschine sowie die geplante Lager-/ Bereitstellungsanlage keine wiederkehrende Prüfpflicht durch einen privaten Sachverständigen. Trotzdem obliegt die fachliche Überwachung im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht im Aufgabenbereich der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg.

Gemäß § 18 der AwSV ist für die Aufstellung der Druckgussmaschine die Errichtung einer Maschinengrube (Rückhaltung/ gezielte Ableitung von wassergefährdenden Stoffen) erforderlich. Die Maschinengrube soll in flüssigkeitsdichtem Beton mit Schutzanstrich ausgeführt werden. Als Schutzanstrich soll „Disbon WHG Neu“ zum Einsatz kommen; bei dem Mittel handelt es sich um eine WHG-zugelassene Beschichtung. Bei den vorherigen Gruben wurde bisher immer das Mittel „KLB-SYSTEM EPOXID EP 282 WHG“ als Beschichtungssystem eingesetzt. Der Schutzanstrich soll von dem zugelassenen Fachbetrieb nach Wasserrecht „ZESA Bodenbeschichtungen GmbH“ durchgeführt werden.

Die Maschinengrube selbst wird mit einem Gefälle ausgestattet, so dass Abwässer jeweils in Richtung der drei vorgesehenen Grubentiefpunkte fließen. An den Grubentiefpunkten ist jeweils ein Pum-

pensumpf (=Vertiefung im Fundament) vorgesehen. In den Pumpensümpfen kann sich Abwasser sammeln, das im Anschluss automatisch abgepumpt wird; die Abwässer werden der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage (Koaleszenzabscheider) zugeführt. Die Menge des in der Druckgussmaschine zur Verwendung kommenden Hydrauliköls von etwa 8.000 Liter könnte im Havariefall in der abflusslosen Grube vollständig zurückgehalten werden.

- 2.2.2 Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die nach Art. 55 Abs. 1 BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Änderungsvorhaben ein. Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nach Maßgabe der Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 1 BImSchG) unter Ziffer II.6. dieses Bescheides vor; die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung sind erfüllt.

Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg wurde dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 19.09.2017 zugestimmt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 30 Abs. 1 BauGB. Die Halle befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“ des Marktes Markt Schwaben. Befreiungen hiervon wurden nicht beantragt und sind auch nicht erforderlich.

Die Halle 4 a ist Teil eines Gebäudekomplexes, welcher aufgrund seiner Größe gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO ein Sonderbau ist. Gemäß den Antragsunterlagen handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3. Dem Bauantrag liegt kein Kriterienkatalog bei. Nach Art. 62 Abs. 3 Nr. 2 a BayBO ist daher eine geprüfte Statik vor Baubeginn erforderlich. Diese Statikprüfung wurde mit den Prüfberichten Nr. P 17118 - 1 vom 28.09.2017, Nr. P 17118-2 vom 16.11.2017 und Nr. P 17118-3 vom 22.11.2017 des Prüfsachverständigen, Herrn Dr.-Ing. Andras Jähling, vorgelegt. Die Statikprüfung ist nach dem vorliegenden Kenntnisstand noch nicht abgeschlossen; ausstehende Prüfberichte müssen daher vor der jeweiligen Bauphase vorgelegt werden. Durch den Prüfsachverständigen wird auch die diesbezügliche Bauüberwachung wahrgenommen.

Der Einbau der dritten Maschinengrube, die Erweiterung der Technikbühne und die Errichtung des neuen Kühlturms führen zu keinen relevanten Änderungen gegenüber dem mit Bescheid vom 20.04.2017, Az. N-2017-88, genehmigten Brandschutznachweis. Durch die Fortschreibung der Feuerwehrpläne wird die Brandschutzdienststelle in Kenntnis gesetzt.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist für das beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren nicht erforderlich. Nach § 36 Abs. 1 BauGB ist das gemeindliche Einvernehmen in bauaufsichtlichen Verfahren und anderen Verfahren, welche über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB entscheiden, erforderlich. Es darf gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur versagt werden, wenn sich die Gründe aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergeben.

Da sich das o.g. Vorhaben im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd“ des Marktes Markt Schwaben gemäß § 30 Abs. 1 BauGB befindet, Befreiungen nicht beantragt wurden und auch nicht erforderlich sind, ist das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Änderungsvorhaben nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

Dennoch wurde die Marktgemeinde Markt Schwaben über das Vorhaben im Wege der Verfahrensbeilegung informiert und, zuletzt mit E-Mail vom 06.12.2017, um Zustimmung gebeten. Diese wurde jedoch bisher nicht erteilt. Für die Genehmigungsfähigkeit des Änderungsvorhabens nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist im vorliegenden Fall aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 36 Abs. 1 BauGB ein gemeindliches Einvernehmen oder eine ausdrückliche anderweitige Billigung durch die örtliche Gemeinde nicht relevant.

Über das beantragte Änderungsvorhaben konnten wir daher aus oben genannten Gründen auch ohne ausdrückliche Billigung der Marktgemeinde Markt Schwaben entscheiden.

- 2.2.3 Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei antragsgemäßer Durchführung des Vorhabens unter Einhaltung der Bestimmungen unter der Ziffer II.7. dieses Bescheides nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die notwendigen Nebenbestimmungen wurden auf Basis des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit den in den jeweiligen Nebenbestimmungen genannten Rechtsvorschriften angeordnet.

- 2.3. Die Bestimmung unter Ziffer II.8.1 dieses Bescheides, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Verpflichtung zur Ermöglichung und Durchführung einer Schlussabnahme (Ziffer II.8.2) beruht auf § 52 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BImSchG.
3. Die Kostenentscheidung unter Ziffer III. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) in der geltenden Fassung.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung im förmlichen Verfahren, wenn keine UVP durchzuführen ist, bei Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. bis 25 Mio. EUR 15.750 EUR zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. EUR übersteigenden Kosten. Die Investitionskosten für das antragsgegenständliche Vorhaben betragen lt. Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Definition der Tarif-Nr. 1.V.0/2 des Kostenverzeichnisses 5.583.500 EUR. Die Gebühr beläuft sich somit auf 28.084 EUR.

Für die immissionsschutzfachliche Stellungnahme der Umweltschutzingenieurin beim Landratsamt Ebersberg werden nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses 1.250,00 EUR in Ansatz gebracht, was angesichts des Umfangs der zu prüfenden Felder angemessen erscheint. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses werden zusätzlich für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg 400,00 EUR und für die Stellungnahme des Staatlichen Abfallrechts beim Landratsamt Ebersberg 250 EUR in Ansatz gebracht.

Darüber hinaus erhöht sich die Gesamtgebühr, wenn die Genehmigung zugleich andere sonst erforderliche Gestattungen beinhaltet oder entbehrlich macht. Die Erhöhung beträgt jeweils 75 % des Betrages, der nach dem Kostenverzeichnis für die sonst erforderliche Gestattung zu erheben wäre (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1 des Kostenverzeichnisses). Für die von der Konzentrationswirkung erfasste Baugenehmigung wird für den bauplanungsrechtlichen Teil eine Gebühr i. H. v. 1 ‰ der Baukosten erhoben (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1), für den bauordnungsrechtlichen Teil eine Gebühr bis 2 ‰ der Baukosten erhoben (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.2.2.2); die Bescheidsgebühr erhöht sich damit um 435,17 EUR, da der Berechnung Baukosten in Höhe von 280.221,42 EUR (inkl. Mehrwertsteuer) zu Grunde zu legen sind (Kostengruppen 300 bis 500 nach DIN 277).

Somit ergibt sich für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle mit Nebeneinrichtung Schmelzanlage eine zu entrichtende Gesamtgebühr i. H. v. 30.419,17 EUR.

Im Rahmen des Verfahrens sind Auslagen in Höhe von 3,68 EUR für die Postzustellungsurkunde angefallen. Diese Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 KG von Ihnen als Antragstellerin zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen ergeben somit den insgesamt erstattungspflichtigen Kostenbetrag von 30.422,85 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. **Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden. Ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

Hinweise:

1. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können gemäß § 17 BImSchG nachträglich Anordnungen getroffen werden.
2. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten auch für alle Rechtsnachfolger.
3. Den behördlichen Aufsichtsorganen ist gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren.
4. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, sofern eine Genehmigung **nicht** beantragt wird, dem Landratsamt Ebersberg mindestens einen Monat, **bevor** mit der Änderung begonnen werden soll, **schriftlich** und ggf. unter Beifügung entsprechender Unterlagen anzuzeigen, wenn Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG möglich sind. Sollten Sie diese Bestimmung nicht beachten, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden kann.
Soweit die Änderungen "wesentlich" i. S. d. § 16 BImSchG sind, ist rechtzeitig eine Genehmigung zu beantragen. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden kann.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
7. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage nicht nach, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
8. Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG hat das Landratsamt Ebersberg immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn
 - a) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
 - b) wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,

- c) eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
- d) neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Neudecker
Regierungsamtsrat

II. In Ausfertigung

Gegen Empfangsbestätigung

Markt

Markt Schwaben

Herrn 1. Bürgermeister Georg Hohmann o.V.i.A.

Schlossplatz 2

85570 Markt Schwaben

III. Abdruck von I. an

- Untere Immissionsschutzbehörde, Frau Schierl
zu Ihrem Schreiben vom 21.09.2017 und vom 01.12.2017 für ÜA
- Staatliches Abfallrecht beim Landratsamt Ebersberg, Herrn Hartl
zu Ihrem Schreiben vom 18.09.2017
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern
zu Ihrem Schreiben vom 26.09.2017, Az.: M 1D/14245/2017-M be
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg, Herrn Feuchtenberger
zu Ihrem Schreiben vom 12.09.2017
- SG 33, Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg
zu Ihrem Schreiben vom 15.09.2017
- SG 42, Frau Pasch
zu Ihrem Schreiben vom 19.09.2017
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
zu Ihrem Schreiben vom 08.09.2017

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

IV. Kostenrechnung (A) i. H. v. 30.422,85 EUR (Gebühr 30.419,17 EUR, Auslagen 3,68 EUR)

V. Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8a BImSchG (im Internet)

VI. Produkterfassung 44.21

VII. Erfassung Emidat und ISA-B

VIII. WV Tisch

Ebersberg, 30.01.2018

E:

Franz Neudecker